

Satzung
des
Vereins



- Hilfestellung zur Bewältigung schwerwiegender Diagnosen -

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Rechtsform
2. Zweck des Vereins
3. Mitgliedschaft
4. Verlust der Mitgliedschaft
5. Finanzierung und Geschäftsjahr.....
6. Organe des Vereins.....
7. Mitgliederversammlung.....
8. Vorstand.....
9. Haushalt.....
10. Auflösung und Anfallberechtigung.....
11. Inkrafttreten.....



1. Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein trägt den Namen
weiter gehen - Hilfestellung zur Bewältigung schwerwiegender Diagnosen
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- 1.3 Sitz des Vereins ist Erlangen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die umfassende Unterstützung von Eltern, die eine schwierige Diagnose ihres ungeborenen Kindes erhalten haben, sowie die Beratung und Begleitung dieser durch eine qualifizierte, individuell angepasste Hilfe. Diese setzt sich zusammen aus einer im Aufbau begriffenen Beratungsstelle, deren Berater unentgeltlich für den Verein tätig sind.
- 2.3 Der Satzungszweck wird also durch den Aufbau einer Beratungsstelle und Vernetzung bereits bestehender Einrichtungen verwirklicht.

Darüberhinaus sind öffentliche Veranstaltung zum Thema prenatale Diagnostik u.ä. geplant, sowie die Erstellung einer Broschüre mit wichtigen Informationen für Eltern, die ein behindertes oder krankes Kind erwarten.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist und Gewähr dafür bietet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- 3.2 Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder bestimmen sich nach dem Gesetz.
- 3.3 Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.

4. Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Streichung aus der Mitgliederliste,
- Verlust der Rechtsfähigkeit.

- 4.2 Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate im Voraus zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären; maßgebend ist der Eingang der Mitteilung beim Vorstand.

- 4.3 Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand darf nur erfolgen, wenn das Mitglied

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist,
- dauernd zahlungsunfähig geworden ist,
- die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu begleiten,
- gegen die Zwecke des Vereins verstoßen, dessen Ansehen geschädigt oder sich sonst als Mitglied des Vereins unwürdig erwiesen hat.

- 4.4 Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

- 4.5 Über die Streichung in der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

5. Finanzierung und Geschäftsjahr

5.1 Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Stiftungen,
- d) Drittmittelfinanzierung von Projekten.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

5.3 Gründungsmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

5.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (7.);
- Vorstand (8.).

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorstand;
2. wählt den Rechnungsprüfer für den Jahresabschluss;
3. erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung;
4. genehmigt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss;
5. beschließt die Beitragsordnung und Satzungsänderung.

7.2 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet ("Versammlungsleiter").

- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- 7.4 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 7.5 Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt in Abänderung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für Änderung des Vereinszwecks.
- 7.6 Mitglieder können sich bei Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn nicht eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren stattfindet (7.7).
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter ernannt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch im schriftlichen Verfahren abstimmen. Hierzu ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (7.2–7.4) erforderlich:
1. Entsprechender Beschluss des Vorstandes.
 2. Ausgabe von Wahlscheinen mit genauer Formulierung der zur Abstimmung anstehenden Fragen.
 3. Sicherstellung durch den Vorstand, dass alle Mitglieder einen Wahlschein erhalten; dieses Erfordernis ist erfüllt entweder durch Übergabe des Wahlscheins an das Mitglied oder durch Versand des Wahlscheins mit einfacher Post an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Beides muss unter Einhaltung der Mindestfrist (5.2) erfolgt sein.

Eine Beschlussfassung kann nach Einhaltung der Voraussetzungen in 7.7 dann sowohl in einer Mitgliederversammlung als auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung, Vertretung, Wahl

8.1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstände. Die Amtsperiode der Vorstände beträgt fünf Jahre.

8.1.2 Vorstände im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Stellvertretende Vorsitzende. Soweit nur ein Vorstand bestellt ist, ist dieser der Vorsitzende; er vertritt den Verein allein. Sind zwei oder drei Vorstände bestellt, sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

8.1.3 Ist nur ein Vorstand bestellt, wählt die Mitgliederversammlung einen Schatzmeister.

Sind zwei oder mehr Vorstände bestellt, wählt die Mitgliederversammlung aus diesen den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister.

8.1.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restamtszeit vorzunehmen.

8.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über die Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahresabschlussberichtes;
5. Beschlussfassung über die Aufgaben sowie über die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
6. Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung;
7. Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Vereins.

9. Haushalt

- 9.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Über Einnahmen und Ausgaben wird durch den Schatzmeister ordnungsgemäß Buch geführt. Der Vorstand ist befugt, zur Prüfung der Buchführung sich der Hilfe Dritter, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, zu bedienen
- 9.3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Den Mitgliedern dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages (insbesondere eines Arbeitsvertrages) bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 Den Mitgliedern steht weder ein Anteil am Vereinsvermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- 9.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

10. Auflösung und Anfallberechtigung

- 10.1 Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das CZN, Christliches Zentrum Nürnberg, Schillerplatz 10, 90409 Nürnberg. Für den Fall, dass die in Satz 1 genannte Körperschaft zum Zeitpunkt des Anfalls nicht mehr existiert, in Auflösung begriffen ist oder nicht mehr gemeinnützig ist, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 10.3 Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.07.2009 mit einer Mehrheit von mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder angenommen und ist seit dem auf diesen Tag folgenden Tag in Kraft.